

2.1.

Psychosoziale Entwicklungsrückstände (Retardierungen) oder Fehlentwicklungen

Sie können sich vor allem ergeben aus

- dem Erhaltenbleiben weitgehend kindlicher Eigenschaften, dem Vorhandensein eines noch auffallend kindlich-naiven Selbst- und Weltbildes (z. B. einer für die Altersgruppe ungewöhnlichen Unwissenheit, Unselbständigkeit und Naivität in der Erlebnisverarbeitung);
- einem ständigen Versagen bereits bei minimalen Anforderungen im Leistungs- und Sozialverhalten;
- ausgeprägten sozialen Integrations- und Kontaktschwierigkeiten, wie außergewöhnliche Gehemmtheit bzw. gravierende Unselbständigkeit im Denken und Handeln, ungewöhnliche Selbstisolation;
- Anzeichen zur Unfähigkeit, sich negativen, insbesondere Gruppeneinflüssen, zu entziehen.

Fehlentwicklungen können eine Begutachtung erfordern, wenn im Zusammenhang mit ausgeprägtem Mangelmilieu im Elternhaus erhebliche Defizite im Lern-, Reife- und Erfahrungsprozeß vorliegen.

2.2.

Einschränkungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit

Intelligenzmängel, die sich in erheblich entwicklungsbeeinträchtigender Weise auswirken, so daß sich Zweifel ergeben, ob der Jugendliche das erforderliche Entwicklungsniveau erreicht hat, können sich ergeben aus

- dem schulischen Entwicklungsverlauf, vor allem aus der Tatsache mehrfachen Sitzensbleibens infolge Leistungsschwäche, einem Leistungsversagen sogar in der Sonderschule oder der Unfähigkeit, einen Beruf zu erlernen;
- ausgeprägten Symptomen verminderter Intelligenz, wie erheblich erschwerte Denkleistung bzw. Auffassungsgabe oder ein ungenügendes Wertungs- und Urteilsvermögen in einfachsten Anforderungsbereichen.

2.3.

Schwere körperliche Beeinträchtigungen, die Einfluß auf den normalen Entwicklungsverlauf des Jugendlichen haben, mit dadurch bedingten erheblichen Entwicklungsrückständen

Sie können sich beispielsweise ergeben aus Angaben über

- frühkindliche Entwicklungserschädigungen in Verbindung mit erkennbaren Retardierungserscheinungen;
- langwierige Erkrankungen, durch die der Erziehungsprozeß des Jugendlichen längere Zeit unterbrochen war, so daß es zu beträchtlichen Entwicklungsrückständen kam;
- körperliche Mängel, wie Entstellungen, Ver-

wachungen. Sprachstörungen usw., die den sozialen Kontakt erheblich beeinträchtigen.

3.

Zur Begutachtungsart bei Jugendlichen

Wird ein psychologisches Gutachten erstattet und entstehen gleichzeitig begründete Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit, ist stets auch eine psychiatrische Begutachtung vorzunehmen.

Ein kombiniertes Gutachten ist notwendig, wenn es Hinweise gibt, daß erhebliche Entwicklungsrückstände. Intelligenzmängel, Fehlentwicklungen oder andere Verhaltensauffälligkeiten ebenso Ausdruck psychopathologischer Persönlichkeitsveränderungen sein können, sich also auch die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit stellt, denen jedoch auch im Rahmen der Prüfung der Schuldfähigkeit Bedeutung zukommen kann. Eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder eine schwerwiegend abnorme Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert im Sinne der Merkmale des § 16 StGB kann sich auf den Entwicklungsverlauf des Jugendlichen derart auswirken, daß infolge eines dadurch bedingten erheblichen Entwicklungsrückstandes keine Schuldfähigkeit besteht.

Ein kombiniertes Gutachten ist auch dann geboten, wenn es Hinweise gibt, daß die Entwicklungsstörung durch somatische Persönlichkeitsmängel, insbesondere durch hirnganisch-neurologische Faktoren, zumindest mitbedingt wurde.

II.

Zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung von Gutachten

1.

Bei der Einholung und Prüfung von Gutachten ist von den in der Beweisrichtlinie enthaltenen Grundsätzen (Abschnitte I. Ziff. 4, II. Ziff. 3, III. Ziff. 2, 3, 5 und IV. Ziff. 4) auszugehen. Fragen, die nur von den Justizorganen zu beantworten sind (z. B. zum Vorliegen von Tatbestandsmerkmalen im Sinne der §§ 14, 113 Abs. 1 Ziff. 3, 65 StGB, zur Schuldbewertung oder zur Strafzumessung), dürfen dem Sachverständigen nicht gestellt werden.

2.

Gutachten sind bei den Leitern der staatlichen Einrichtungen anzufordern, die solche erstatten. Hierfür geltende Festlegungen (Sachverständigenlisten) sind dabei zu beachten.

3.

Der Sachverständige ist mit der Anforderung auf seine Pflicht zur gewissenhaften und wahrheitsgemäßen Erstattung des Gutachtens hinzuweisen und über die strafrechtlichen Folgen eines vorsätzlich fal-